

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Katholische KiTa gGmbH Saarland

Anschrift: Dieselstr. 3, 66763 Dillingen/Saa

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	3

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Corinna Cappel, Compliance-Beauftragte

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde im Zeitraum von 01.12. bis 31.12.2023 durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

a) Die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung
Interne Quellen zur Risikobetrachtung: Unternehmensweite Risikoanalyse zur Risikoidentifizierung und Risikobewertung durch die entsprechenden Fachabteilungen und die Geschäftsführung, sowie das zentrale Beschwerdemanagement

Externe Quellen zur Risikobetrachtung: Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, Wirtschaftsprüfungsunternehmen Solidaris, CSR-Risiko-Check zur Ermittlung branchenüblicher Risiken

Die Katholische KiTa gGmbH Saarland verfügt über diverse Meldekanäle für das zentrale Beschwerdemanagement. Soweit eingehende Hinweise einer ausführlichen Plausibilitätskontrolle standhalten, erfolgt die Aufnahme in die Risikobetrachtung.

E-Mail: geschaeftsstelle@kita-saar.de

Brief: Beschwerdestelle, Katholische KiTa gGmbH Saarland, Dieselstr. 3, 66763 Dillingen/Saar

Telefon: 06831 966 96-0

b) Die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung

Die Risikoanalyse erfolgt unter den Gesichtspunkten der potenziellen Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit, der anhand der Risikoidentifikation erkannten Risiken, zur Bewertung der entsprechenden Risiken und der damit verbundenen Wesentlichkeit der Risiken. Die erkannten Risiken sind in einer Risikomatrix darzustellen. Zusätzlich müssen die Risiken und deren Auswirkungen einem bestimmten Zeitraum zugeordnet werden, so können Risiken kurz-, mittel- und langfristig sein. Den Risiken in der Risikomatrix lässt sich so ein konkreter Wert ermitteln, der die unterschiedlichen Risiken vergleichbar macht. Diese Werte lassen sich wiederum klassifizieren. Je höher die Klassifizierung, desto höher auch die Priorisierung der Risiken bei der Geschäftsführung. Die erkannten Risiken werden in einem Risikokatalog zusammengefasst.

c) Ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden

In dem genannten Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 gingen keinerlei Hinweise zu Pflichtverletzungen ein. Somit lagen keine Hinweise, die bei der Risikoanalyse zu berücksichtigen gewesen wären vor. Die Berücksichtigung in Zukunft potentiell eingehender Hinweise sowie tatsächlicher Pflichtverletzungen erfolgt in der Dokumentation des Beschwerdesystems sowie innerhalb des Risikokatalogs inklusive der entsprechenden Maßnahmen und Kontrollen.

d) Wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden

Die Katholische KiTa gGmbH Saarland bekennt sich öffentlich zur Einhaltung von Menschenrechten und umweltbezogenen Verpflichtungen gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Die eingehenden Hinweise werden auf Wunsch anonym behandelt, es sollen hierbei keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen geschlossen werden können.

Die Katholische KiTa gGmbH Saarland hat verschiedene Meldekanäle eingerichtet, die allen Menschen die Hinweisgabe ermöglichen, ob schriftlich, telefonisch oder elektronisch und hat ein funktionierendes Beschwerdesystem aufgebaut.

Eine vertragliche Verpflichtung der Zulieferer ist in Arbeit und soll die Zulieferer zur Einhaltung menschen- und umweltbezogener Pflichten sowie zu Veröffentlichung von Meldekanälen anhalten.

Ein einheitlicher Lieferanten- bzw. Geschäftspartnerkodex ist in Erstellung und soll zukünftig alle grundlegenden ethischen und moralischen Werte öffentlich kommunizieren.

Sollte eine Verletzung stattfinden und die Katholische KiTa gGmbH Saarland darauf hingewiesen werden, werden wir den Kontakt zum Verletzenden suchen, die entsprechende Verletzung kommunizieren und eine schriftliche Bestätigung über die Unterlassung der Pflichtverletzung einfordern oder bei Nicht-Unterlassung der Verletzung die Lieferantenbeziehungen beenden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Unternehmensintern und -extern auf unserer Homepage wurden alle Meldekanäle für Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten sowie unseres Beschwerdesystems kommuniziert. Alle Mitarbeitenden sind dazu angehalten, diese Pflichtverletzungen unmittelbar zu melden. Unser weitreichendes Qualitätsmanagementsystem, welches auf ausführliche und leichtverständliche Art und Weise alle Prozessabläufe im Unternehmen klar vorgibt, schließt institutionelle Pflichtverletzungen aus. Pflichtverletzungen können hierdurch nur bei einzelnen Individuen entstehen. Ein interner Verhaltenskodex für wesentliche Verhaltensgrundsätze wurde erstellt, die Implementierung und unternehmensweite Kommunikation sind noch in Bearbeitung. Um Pflichtverletzungen zu vermeiden, beschränkt sich die Beschaffung der Katholischen KiTa gGmbH Saarland lediglich auf unmittelbare Lieferanten in Deutschland, Bestellungen im Ausland, besonders im Nicht-EU-Ausland sind untersagt. Zudem unterliegen alle unsere Standorte einem strengen Auditsystem, welches die Auditkriterien zum Nachweis der Umsetzung des Rahmenleitbildes für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier heranzieht. Dieses Auditsystem findet in einem vierjährigen Zyklus statt und auditiert die Einrichtungen unserer gGmbH. Die Auditierung stellt die grundlegende Bedingung für die Bezuschussung durch das Bistum Trier, den Mehrheitsgesellschafter der Katholischen KiTa gGmbH Saarland dar. Eine weitere Möglichkeit, menschenrechtliche Pflichtverletzungen festzustellen bzw. eben diesen vorzubeugen ist die Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte durch die Mitarbeitervertretung der Katholischen KiTa gGmbH Saarland, welche sich ebenfalls als Meldekanal und direktes Sprachrohr zur Geschäftsführung etabliert hat und rechtlich durch die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und dem betrieblichen Mitbestimmungsrecht die Daseinsberechtigung findet. Ein zusätzlicher Schutzmechanismus wird durch die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) erzeugt. In dieser sind die genauen Regelungen zur tariflichen Eingruppierung sowie alle Regelungen zur Gestaltung des individuellen Arbeitsrechts niedergeschrieben, was die Gefahr einer Ungleichbehandlung minimiert. Des Weiteren ist Teil unseres Rahmenleitbildes, den betreuten Kindern ihre Rechte zu vermitteln, mit dem Ziel, dass sie zukünftig für ihre eigenen Rechten eintreten können und sich alle betreuten Kinder zu demokratiefähigen Menschen entwickeln, die ihre Rechte kennen. Hinzu kommt ein ausgeprägtes und vielseitig bewährtes Rahmenschutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt an Kindern in katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Das Beschwerdesystem sowie alle zugehörigen Meldekanäle werden bei allen zukünftigen Vertragsverhandlungen mit allen Teilnehmenden der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette kommuniziert. Eine Kommunikation der vorhandenen Meldekanäle sowie eines zukünftig entstehenden Geschäftspartnerkodex an alle bestehenden Teilnehmenden der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette erfolgt. Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes werden standardmäßig in unsere Rahmenverträge integriert. Durch die Vereinbarung der Lieferkettensorgfaltspflichtenklausel verpflichten sich die unmittelbaren Zulieferer zu Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes entlang seiner Lieferkette. Als Teil des Bistums Trier bietet die Katholische KiTa gGmbH Saarland zusätzlich die Möglichkeit, dass sich Betroffene der Pflichtverletzungen an das Hinweisgebersystem des Bistums wenden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Mittelbare Zulieferer sollen durch die unmittelbaren Zulieferer zur Einhaltung der Pflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vertraglich verpflichtet werden. Ein Teil dessen ist die Kommunikation eines künftigen Geschäftspartnerkodex sowie die Information der mittelbaren Zulieferer, dass Meldekanäle zur Meldung von Verletzungen der Sorgfaltspflicht bei der Katholischen KiTa gGmbH Saarland eingerichtet sind. Mittelbare Zulieferer können sich zu jeder Zeit unter der Wahrung ihrer Anonymität an die genannten Meldekanäle wenden und Hinweise abgeben. Hinzu kommt auch hier die Möglichkeit, Pflichtverletzungen an das Hinweisgebersystem des Bistums Trier zu melden. Meldungen werden unabhängig der Anonymität der Meldenden gleichbehandelt.